

AntragstellerInnen:

Caerstin Hunger, Kathrin Bühring, Ulrike Kaldewey, Maren Berger, Katrin Schmieder, Andreas Lübker, Wolfram Zetsche, Eike Henning, Jürgen Kaldewey, Peter Stoltenberg, Björn Reiser, Erhard Asbrand, Ernst Soldan (alle KV Segeberg), Regina Jäger (KV Plön), Ruth Kastner, Angelika Schildmeier, Kurt Reuter, Jan Schledermann, Hartmut Jokisch, Benjamin Stukenberg, Alexander Harder (alle KV Stormarn)

Der Landesparteitag möge beschließen :

Frauenstatut, 2. Wahlen

**am 11.11.2011 ersetzt durch: Siehe unten
Begründung bleibt**

Die ersten beiden Sätze werden geändert und lauten wie folgt:

~~"Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Platz 1 ist davon abweichend ein freier Platz. Entgegengesetzt zu Platz 1 folgt dann eine Frau bzw. ein Mann auf Platz 2. Für die weiter folgenden geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren."~~

Begründung:

Liebe Freundinnen und Freunde,

die Benennung eines Spitzenkandidaten, der gegebenenfalls einen Ministerposten besetzen wird, auf Listenplatz 2, gegenüber einer Frau auf dem Frauenplatz 1 ist nicht optimal und nach außen schwer darstellbar.

Wie sollen wir den Bürgerinnen und Bürgern auf den Marktplätzen, bei Presseterminen und Podiumsdiskussionen das erklären? Mann auf Platz 2 schlägt Frau auf Platz 1 - irgendwie dummes Zeug!

Wir wollen Menschen in der Rangfolge wählen, wie wir ihnen die Präsentation und die Durchsetzung unserer programmatisch definierten Ziele anvertrauen wollen.

Seit Menschengedenken steht auf Platz 1 die Sprecherin, der Sprecher, die Siegerin oder der Sieger, die Person mit der Zustimmung der meisten Wählenden.

Dass wir es geschafft haben, Frauen und Männer als gleichwertig wahrzunehmen und anzuerkennen, zeigt die Wahl von zwei Frauen zu Vorsitzenden unseres Landesverbandes! Wir sollten den erreichten Erfolg der vergangenen Jahrzehnte nicht abwerten, sondern anerkennen, dass wir auf dem Weg zur Gleichberechtigung ein gutes und erfolgreiches Stück zurückgelegt haben. Wir werden diesen Weg weiter beschreiten und mit dem Änderungsantrag nicht verlassen.

Eine Weiterentwicklung unserer Satzungsregeln sollte diesen Erfolg verdeutlichen und nicht in Zweifel ziehen. Wir sind den nächsten Schritt auf dem Weg zu echter Gleichberechtigung längst gegangen. Das sollte im Frauenstatut unserer Satzung erkennbar werden.

Das verstehen Naturwissenschaftler und Geisteswissenschaftler, Humanisten und Existentialisten und - die Menschen auf den Straßen und Plätzen, wo wir sie ansprechen und für unsere Sache gewinnen wollen.

Unsere Spitzenkandidatin oder unser Spitzenkandidat auf Platz 1! Die Mindestquotierung bleibt! Logisch!

Wir bitten um Eure Zustimmung für den Antrag.

FRAUENSTATUT

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

Übernahme Änderungsantrag

1. Quotierung und Arbeit in Gremien

Die Organe und Gremien des Landesverbandes, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von dem Landesparteitag oder dem Kleinen Parteitag gewählt werden, sollen mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt sein.

Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Position gesetzt.

2. Wahlen

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen und Platz 1 immer ein Frauenplatz ist. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Wahlordnung. Die Versammlung kann jedoch für die Plätze 1 und 2 die Umkehrung des „Reißverschlussprinzips“ beschließen. Wird in diesem Fall auf Platz 1 ein Mann gewählt, ist Platz 2 mit einer Frau zu besetzen. Die Durchführung der Wahl nach diesem alternativen Verfahren darf nur nach Zustimmung einer Frauenversammlung erfolgen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht. Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren. In diesem Fall entfällt das Vetorecht der Frauen nach Punkt 4. Reine Frauenlisten sind möglich.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Gremienwahlen des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

3. Durchführung von Landesparteitagen und Kleinen Parteitages

Das Präsidium wird mindestquotiert besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu führen. Sobald keine Wortmeldungen von Frauen mehr vorliegen, überprüft das Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste zur Diskussion stellt.

4. Vetorecht

Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Entsprechende Beschlussvorlagen werden nochmals diskutiert und auf der nächsten Wahlversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Landesarbeitsgemeinschaft Frauen

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauen ist ein Diskussionsforum für grüne und nicht grüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und gibt Impulse in die Arbeit der Partei. Die LAG Frauen kann Kurse und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden Mittel zur Verfügung gestellt.

6. Einstellungspraxis

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden solange Frauen bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist. Die Vorsitzenden des Landesverbandes besitzen ein Vetorecht.